



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Feuerwehrrente in Sachsen-Anhalt (2023)

Kleine Anfrage - **KA 8/1845**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 18.12.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Feuerwehrrente in Sachsen-Anhalt (2023)

Kleine Anfrage – KA 8/1845

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit 2009 gibt es in Sachsen-Anhalt die ÖSA-Feuerwehrrente (FR). Kommunen können selbst bestimmen, welche Kameraden die Rente erhalten, in welcher Höhe Mittel bereitgestellt werden und wann die Auszahlung erfolgt. Ziel bei der Einführung war die Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement sowie eine Mitgliedergewinnung durch mehr Attraktivität des Ehrenamtes. Diese Anfrage ist die Fortsetzung der Anfrage aus 2017 (Drs. 7/1194).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Über die Einführung und Inanspruchnahme der Feuerwehrrente entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage von § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) eigenverantwortlich. Hierbei sind sie weder zu einer Datenerhebung im Sinne der Frage 1 verpflichtet noch unterfallen sie einer allgemeinen Berichtspflicht. Die Frage 1 berührt den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten steht den Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 Abs. 3 sowie Artikel 87 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Die staatliche Aufsicht beschränkt sich daher auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht hat kein Recht, gänzlich anlasslos kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Präventive, allgemeine oder

pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt. Eine verbindliche Abforderung von Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht lässt sich auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 KVG LSA nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzeswidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben.

Frage 1:

Wie viele Kommunen in Sachsen-Anhalt nutzen die Feuerwehrrente und haben diese eingeführt? Bitte die Kommunen, inklusive der Modalitäten und Jahr der Einführung, aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 1:

Die öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) führt gegenwärtig 81 Rahmenverträge mit Gemeinden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Haben auch die Kommunen, die sich in der Konsolidierung ihrer Haushalte befinden, die Möglichkeit die Feuerwehrrente einzuführen oder wird die FR ggf. als Auflage (Konsolidierungsmaßnahme) für Haushaltsgenehmigungen durch die Aufsichtsbehörde ausgeschlossen? Wie wird das aktuell gehandhabt?

Antwort auf Frage 2:

Die Leistungen zur Feuerwehrrente werden auch bei Kommunen, die sich in der haushaltsrechtlichen Konsolidierung befinden, nicht beanstandet.

Frage 3:

Kann sich die Landesregierung vorstellen, direkt aus Landesmitteln eine monatliche oder jährliche Zahlung zweckgebunden für jede aktive Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehren in die Feuerwehrrente zu leisten?

Antwort auf Frage 3:

Nein, da dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Frage 4:

Haben sich die Mitgliederzahlen in den Kommunen, die eine Feuerwehrrente eingeführt haben, positiver entwickelt als in den Kommunen, die keine FR eingeführt haben?

Antwort auf Frage 4:

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Frage 5:

Was möchte die Landesregierung tun, damit mehr Kommunen die Feuerwehrrente einführen?

Antwort auf Frage 5:

Das Ministerium für Inneres und Sport unterstützt die ÖSA beim Abschluss neuer Verträge.

Frage 6:

Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen, um die Attraktivität des Ehrenamtes Feuerwehr zu erhöhen, mit dem Ziel Mitgliederzahlen stabil zu halten? Welche sind das?

Antwort auf Frage 6:

Durch vielfältige Maßnahmen – auch des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) – ist es in den letzten etwa vier Jahren gelungen, den Mitgliederstand bei den Freiwilligen Feuerwehren landeseit weitgehend stabil zu halten. Zu den Maßnahmen des MI gehören u.a. die erhöhte Förderung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrhäusern, Förderungen für den Erwerb von Führerscheinen, die erhöhte Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie die „Kampagne für mehr Feuerwehr – Voller Einsatz“ und dabei unter anderem der jährliche Tag der Feuerwehr und die Ausreichung von Auszeichnungen.

Frage 7:

Waren die 2017 dargestellten Maßnahmen in der Antwort auf Frage 6 in der Drs. 7/1194 erfolgreich?

Antwort auf Frage 7:

Ja. Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen.